

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 20/2020 zum Entwurf des Beschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörde Griechenlands betreffend die Genehmigung der Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln nach Artikel 41 DSGVO

Angenommen am 23. Juli 2020

Inhalt

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS	4
2	BEWERTUNG.....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen	5
2.2	Analyse der Anforderungen der GR AB an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln	5
2.2.1	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	6
2.2.2	UNABHÄNGIGKEIT	7
2.2.3	INTERESSENKONFLIKT	9
2.2.4	FACHWISSEN	10
2.2.5	FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN	10
2.2.6	TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG	11
2.2.7	ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMEN	11
2.2.8	RECHTSSTELLUNG.....	12
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN.....	12
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	13

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf die Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „der Ausschuss“) besteht in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO, wenn eine Aufsichtsbehörde (im Folgenden „AB“) beabsichtigt, die Anforderungen an die Akkreditierung einer Überwachungsstelle für die Einhaltung von Verhaltensregeln („Code of Conduct“, im Folgenden auch „Verhaltensregeln“) gemäß Artikel 41 zu genehmigen. Mit dieser Stellungnahme soll somit zu einem harmonisierten Ansatz bei den vorgeschlagenen Anforderungen beigetragen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde abfasst und die bei der Akkreditierung einer Überwachungsstelle für die Einhaltung von Verhaltensregeln durch die zuständige Aufsichtsbehörde Anwendung finden. Auch wenn die DSGVO nicht unmittelbar bestimmte Anforderungen für die Akkreditierung vorgibt, fördert sie die Kohärenz. Der Ausschuss ist bestrebt, dieses Ziel mit seiner Stellungnahme zu erreichen, indem er die zuständigen Aufsichtsbehörden erstens auffordert, ihre Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen auf Grundlage von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO und den vom Ausschuss festgelegten „Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung 2016/679“ (im Folgenden „Leitlinien“) unter Berücksichtigung der acht Anforderungen abzufassen, die in den Leitlinien im Abschnitt zur Akkreditierung (Abschnitt 12) aufgeführt sind; sie zweitens auffordert, den zuständigen Aufsichtsbehörden die Akkreditierungsanforderungen schriftlich zu erläutern; und schließlich von den zuständigen Aufsichtsbehörden verlangt, diese Anforderungen im Einklang mit dieser Stellungnahme zu beschließen, damit ein einheitlicher Ansatz gewährleistet ist.

2) Gemäß Artikel 41 DSGVO legen die zuständigen Aufsichtsbehörden Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen für genehmigte Verhaltensregeln fest. Sie haben jedoch das Kohärenzverfahren anzuwenden, um die Festlegung angemessener Anforderungen zu ermöglichen, die eine kompetente, einheitliche und unabhängige Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Überwachungsstellen gewährleisten, wodurch die ordnungsgemäße Umsetzung von Verhaltensregeln in der gesamten Union erleichtert und folglich zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beigetragen wird.

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

3) Die Genehmigung von Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen setzt voraus, dass im Rahmen der Verhaltensregeln eine oder mehrere Überwachungsstellen bestimmt werden, deren Fähigkeit zur wirksamen Überwachung der Verhaltensregeln die zuständige Aufsichtsbehörde durch Akkreditierung bestätigt. In der DSGVO ist der Begriff „Akkreditierung“ nicht definiert. In Artikel 41 Absatz 2 DSGVO werden jedoch allgemeine Anforderungen an die Akkreditierung der Überwachungsstelle dargelegt. Die Akkreditierung als Überwachungsstelle setzt voraus, dass eine Reihe von Anforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde erfüllt sind. Die Inhaber von Verhaltensregeln („Code-Owner“) müssen erläutern und nachweisen, wie ihre vorgeschlagene Überwachungsstelle die Anforderungen nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllt, um eine Akkreditierung zu erhalten.

4) Die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen unterliegen dem Kohärenzverfahren; dennoch sind bei der Ausarbeitung der in den Leitlinien vorgesehenen Akkreditierungsanforderungen der Sektor bzw. die Besonderheiten der Verhaltensregeln zu berücksichtigen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Besonderheiten der einzelnen Verhaltensregeln und sollten ihre einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Ziel der Stellungnahme des Ausschusses ist es daher, erhebliche Inkohärenzen zu vermeiden, die die Leistung der Überwachungsstellen und somit den Ruf von Verhaltensregeln gemäß der DSGVO und ihrer Überwachungsstellen beeinträchtigen könnten.

5) In dieser Hinsicht dienen die vom Ausschuss angenommenen Leitlinien im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren als Richtschnur. In den Leitlinien hat der Ausschuss insbesondere klargestellt, dass eine Überwachungsstelle, auch wenn die Akkreditierung von Überwachungsstellen nur für bestimmte Verhaltensregeln gilt, für mehr als diese Verhaltensregeln akkreditiert werden kann, sofern sie die Akkreditierungsanforderungen für die einzelnen Verhaltensregeln erfüllt.

6) Die Stellungnahme des Ausschusses wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes um weitere sechs Wochen verlängert werden —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die griechische Aufsichtsbehörde (im Folgenden „GR AB“) hat dem Ausschuss ihren Entwurf eines Beschlusses mit den Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln übermittelt und den Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme gebeten. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 28. Mai 2020.
2. Aufgrund der Komplexität der vorliegenden Angelegenheit verlängerte die Vorsitzende des Ausschusses im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung die ursprüngliche Annahmefrist von acht Wochen um weitere sechs Wochen.

2 BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen

3. Alle dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Akkreditierungsanforderungen müssen in jeder Hinsicht die Kriterien nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllen und sollten mit den acht Bereichen übereinstimmen, die der Ausschuss im Akkreditierungsabschnitt der Leitlinien (Abschnitt 12, Seiten 24-29) dargelegt hat. Mit der Stellungnahme des Ausschusses soll für Kohärenz und eine korrekte Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf den vorgelegten Entwurf gesorgt werden.
4. Dies bedeutet, dass alle Aufsichtsbehörden bei der Abfassung von Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p DSGVO diese in den Leitlinien vorgesehenen Kernanforderungen abdecken müssen und dass der Ausschuss den Aufsichtsbehörden zur Gewährleistung der Kohärenz Empfehlungen für Entwurfsänderungen geben kann.
5. Für alle Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen müssen akkreditierte Überwachungsstellen vorhanden sein. Die DSGVO verpflichtet die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission ausdrücklich, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, „die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen sollen“ (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO). Daher erkennt der Ausschuss an, dass die Anforderungen den verschiedenen Arten von Verhaltensregeln angemessen sein müssen, die für Sektoren unterschiedlicher Größe gelten, verschiedene Interessen betreffen und Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichem Risikoniveau abdecken.
6. In einigen Bereichen wird der Ausschuss die Ausarbeitung harmonisierter Anforderungen fördern, indem er die Aufsichtsbehörde ermutigt, die zur Klarstellung vorgesehenen Beispiele zu berücksichtigen.
7. Wird in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Anforderung nicht eingegangen, bedeutet dies, dass der Ausschuss die GR AB nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.
8. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden die von der GR AB vorgelegten Punkte nicht behandelt, die nicht vom Anwendungsbereich des Artikels 41 Absatz 2 der DSGVO gedeckt sind, wie z. B. die Bezugnahmen auf nationale Rechtsvorschriften. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls mit der DSGVO in Einklang stehen sollten.

2.2 Analyse der Anforderungen der GR AB an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln

9. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass
 - a. in Artikel 41 Absatz 2 DSGVO die Akkreditierungsvoraussetzungen aufgeführt sind, die eine Überwachungsstelle erfüllen muss, um akkreditiert werden zu können,

- b. gemäß Artikel 41 Absatz 4 DSGVO für alle Verhaltensregeln (mit Ausnahme derjenigen für Behörden gemäß Artikel 41 Absatz 6) eine akkreditierte Überwachungsstelle vorhanden sein muss und
- c. nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q DSGVO eine zuständige Aufsichtsbehörde die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen abfassen und veröffentlichen und die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln vornehmen muss,

gelangt der Ausschuss zu folgender Stellungnahme:

2.2.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

10. Der Ausschuss ist der Meinung, dass Beispiele zum Verständnis eines Entwurfs von Akkreditierungsanforderungen beitragen können. Der Ausschuss ermutigt die GR AB daher, entweder im Entwurf der Akkreditierungsanforderungen oder im Rahmen der ergänzenden Leitlinien zu den Anforderungen einige zusätzliche Beispiele anzuführen. Der Ausschuss ermutigt die GR AB insbesondere Beispiele hinzuzufügen
-) für Informationen oder Unterlagen, die die Antragsteller bei der Beantragung der Akkreditierung vorlegen müssen;
 -) dazu, was vielleicht eine intern Überwachungsstelle konstituieren könnte (beispielsweise ein interner Ad-hoc-Ausschuss oder eine eigenständige Abteilung innerhalb der Organisation des Inhabers der Verhaltensregeln; Abschnitt 1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen);
 -) für Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzes (derartiges Fachwissen kann beispielsweise durch Unterlagen nachgewiesen werden, welche belegen, dass die betreffenden Mitarbeiter hinreichend auf diesen Gebieten geschult wurden und über einschlägige Erfahrung in diesen Bereichen verfügen, also beispielsweise durch Zeugnisse oder Bescheinigungen und sonstige Nachweise für gesammelte Erfahrungen; Abschnitt 3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen);
 -) für erhebliche Veränderungen in einer Überwachungsstelle, die eine erneute Akkreditierung erforderlich machen (z. B. jede Änderung, die sich auf die Fähigkeit der Überwachungsstelle, unabhängig und wirksam zu arbeiten, auswirken oder wahrscheinlich ihre Unabhängigkeit, ihr Fachwissen oder die Nichtexistenz eines Interessenkonflikts in Frage stellen oder ihren reibungslosen Betrieb verhindern könnte);
 -) für die Art der Informationen, die die Überwachungsstelle in ihren jährlichen Bericht aufzunehmen hat (Abschnitt 7a des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen);
 -) für die unterschiedlichen Formen, in denen eine Überwachungsstelle errichtet werden kann - d. h. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als eingetragener Verein, als interne Abteilung der Organisation des Inhabers der Verhaltensregeln oder als natürliche Person (Abschnitt 8 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen).
11. Gemäß der Leitlinien können Verhaltensregeln ein Instrument sein, das Organisationen dabei unterstützen kann nachzuweisen, dass sie die DSGVO einhalten (Ziffer 10 der Leitlinien). In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass spezifische Vorschriften und/ oder Vorgehensweisen nicht die Einhaltung der gesamten, in der DSGVO festgelegten, Vorgaben für eine gesetzmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen können. Daher empfiehlt der Ausschuss der

GR AB, im zweiten Absatz der Einleitung „ensure compliance“ (die Einhaltung sicherstellen) durch „help ensuring compliance“ (zur Sicherstellung der Einhaltung beitragen) oder durch „assist organisations in demonstrating compliance“ (Organisationen beim Nachweis der Einhaltung unterstützen) zu ersetzen.

12. Der Ausschuss ermutigt die GR AB, im dritten Absatz der Einleitung einen Verweis auf Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung einzufügen, da so die Widerspruchsfreiheit mit anderen Absätzen, in denen auf die einschlägigen Bestimmungen der DSGVO verwiesen wird, gewährleistet würde. Zudem können genehmigte Verhaltensregeln nach Ansicht des Ausschusses nicht als Nachweis für die Einhaltung der dem Verantwortlichen bzw. Verarbeiter obliegenden Pflichten dienen, sondern nur als ein Mittel zur Unterstützung eines Nachweises herangezogen werden - der Ausschuss ermutigt die GR AB daher, entsprechende Änderungen vorzunehmen.
13. Ferner ermutigt der Ausschuss die GR AB, in Absatz 9 der Einleitung den Begriff „monitoring body“ (Überwachungsstelle“) anstelle von „body“ (Stelle) zu verwenden. Außerdem sollte die Formulierung „associated with“ (verbunden mit) durch einen Satz ersetzt werden, welcher vorsieht, dass die Akkreditierung einer Überwachungsstelle - wie in den Leitlinien vorgesehen (siehe die Definition von „Akkreditierung“) - nur für bestimmte Verhaltensregeln gilt.
14. Bezüglich Absatz 10 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen möchte der Ausschuss betonen, dass die Akkreditierungsanforderungen auch schon früher als nach fünf Jahren überprüft werden können. Daher ermutigt der Ausschuss die GR AB, zu präzisieren, dass die Akkreditierungsanforderungen regelmäßig, also vor dem Ablauf der Fünfjahresfrist überprüft werden können. Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass allein die Überwachungsstelle bei der Aufsichtsbehörde eine Verlängerung beantragen kann. Daher empfiehlt der Ausschuss der GR AB, in diesem Absatz bei der Bezugnahme auf die Beantragung der Verlängerung die Erwähnung des Inhabers der Verhaltensregeln zu streichen.
15. Bezüglich der Verhaltensregeln, welche als Instrumente für internationale Datenübermittlungen verwendet werden (Absatz 11 der Einleitung), rät der Ausschuss der GR AB, den letzten Teil des letzten Satzes („which will be considered in separate guidelines“ – die Gegenstand separater Leitlinien sein werden) zu streichen, da dieser sich auf ein künftiges Ereignis bezieht.
16. Bezüglich der grundlegenden Begriffsbestimmungen und der Definition von „code member“ (Mitglied der Verhaltensregeln) ermutigt der Ausschuss GR AB, den Verweis auf den Beitritt zu streichen. Wenn ein Verantwortlicher oder ein Verarbeiter Verhaltensregeln unterzeichnet, bedeutet dies nämlich auch, dass er den Verhaltensregeln beiträgt und die darin niedergelegten Verpflichtungen eingetht.
17. Schließlich ermutigt der Ausschuss die GR AB, einen einheitlichen Wortlaut sicherzustellen, insbesondere bei den Bezugnahmen auf die GR AB, wo sowohl die Bezeichnung „GR AB“ als auch der Begriff „Behörde“ verwendet wird.

2.2.2 UNABHÄNGIGKEIT

18. In Bezug auf die Definition des Begriffs „Unabhängigkeit“ ermutigt der Ausschuss die GR AB, näher auszuführen, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Der Einheitlichkeit halber könnte bei einer solchen Präzisierung auf die Formulierung zurückgegriffen werden, denen der Ausschuss in seinen vorherigen Stellungnahmen zugestimmt hat. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Unabhängigkeit einer Überwachungsstelle als eine Reihe formeller Vorschriften und Verfahren für die Einsetzung, den Aufgabenbereich und den Betrieb der Überwachungsstelle verstanden werden. Nach

Auffassung des Ausschusses ermöglichen diese Vorschriften und Verfahren der Überwachungsstelle nämlich, die Einhaltung der Verhaltensregeln völlig unabhängig zu überwachen, ohne direkte oder indirekte Beeinflussung oder jedwede Form von Druck, der sich auf ihre Entscheidungen auswirken könnte. Das bedeutet, dass eine Überwachungsstelle nicht in einer Position sein sollte, irgendwelche Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihrer Aufgabe vonseiten der Mitglieder der Verhaltensregeln, des Berufsstandes, des Gewerbes oder des Sektors, auf die die Verhaltensregeln Anwendung finden, oder des Inhabers der Verhaltensregeln selbst erhalten².

19. Nach Auffassung des Ausschusses gilt es in Fällen, in denen die Überwachungsstelle Teil der Organisation des Inhabers der Verhaltensregeln ist, besonderes Gewicht auf ihre Fähigkeit, unabhängig zu handeln, zu legen. Es müssen Vorschriften und Verfahren festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Überwachungsstelle eigenständig handeln kann, ohne Druck vonseiten des Inhabers oder der Mitglieder der Verhaltensregeln ausgesetzt zu sein. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss der GR AB im Hinblick auf organisatorische Unabhängigkeit, in Abschnitt 1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen näher auszuführen und besser zu erläutern, was die Fähigkeit einer Überwachungsstelle, unabhängig zu handeln, ist.
20. Zur Wahrung der Konsistenz mit seinen bisherigen Stellungnahmen ermutigt der Ausschuss die GR AB, die Überschrift „Legal independence in decision-making procedures“ (rechtliche Unabhängigkeit bei Entscheidungsverfahren) durch „Legal and decision making procedures“ (rechtliche Verfahren und Entscheidungsverfahren) zu ersetzen.
21. In Abschnitt 1 A ermutigt der Ausschuss angesichts der Bedeutung der Fähigkeit, unabhängig zu handeln, die GR AB, „independent in making decisions“ (unabhängig bei ihrer Entscheidungsfindung) durch die weitere Formulierung „independent in decision making procedures“ (unabhängig bei Entscheidungsfindungsverfahren) zu ersetzen.
22. Der Übereinstimmung mit seinen bisherigen Stellungnahmen halber ermutigt der Ausschuss die GR AB, in Abschnitt 1.i.B alle Bezugnahmen auf „people“ (Personen) durch „personnel“ (Mitarbeiter) zu ersetzen. Zudem ermutigt der Ausschuss die GR AB zu einer einheitlichen Verwendung von „shall“/ „should“/ „must“. Bezüglich der Sicherstellung, dass die Überwachungsstelle keine Weisungen oder Leitlinien erhalten oder entgegennehmen darf, ist die GR AB ermutigt, hinzuzufügen, dass diese Anforderung nicht nur für die Überwachungsstelle gilt, sondern auch für ihre an der Entscheidungsfindung beteiligten Mitarbeiter. Hinsichtlich des von der GR AB angeführten Beispiels und des Verweises auf die derzeit geltenden Dokumente und dokumentierten Verfahren, die ihre Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung belegen, empfiehlt der Ausschuss die Streichung des Wortes „current“ (derzeitig), da derartige Dokumente und dokumentierte Verfahren nach Auffassung des Ausschusses stets vorhanden sein müssen.
23. In Bezug auf Abschnitt 1.i.C und die interne Überwachungsstelle weist der Ausschuss darauf hin, dass hier die Anforderung zu fehlen scheint, dass eine interne Überwachungsstelle nicht innerhalb eines Mitglieds der Verhaltensregeln eingerichtet werden darf. Daher empfiehlt der Ausschuss, eine dahingehende Bestimmung hinzuzufügen.

² Siehe Ziffer 14 der Stellungnahme 9/2019 zu dem von der österreichischen Datenschutzaufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf von Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DSGVO

24. Um das Funktionieren der Verhaltensregeln auf Dauer gewährleisten zu können, muss die Überwachungsstelle über genügend finanzielle und sonstige Ressourcen, sowie über die notwendigen Verfahren verfügen. Aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss, in Abschnitt 1.ii.A des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen klarzustellen, dass eine langfristige Finanzierung sichergestellt werden sollte.
25. In Bezug auf Abschnitt 1.iii.A ermutigt der Ausschuss die GR AB, zu erläutern, was unter „notwendiger“ Personalausstattung zu verstehen ist. Der Ausschuss ermutigt die GR AB, eine Erwähnung von genügend und hinreichend qualifiziertes Personal in Erwägung zu ziehen. Ferner ermutigt der Ausschuss die GR AB, eine Erwähnung von technischen Ressourcen aufzunehmen, die für die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Überwachungsstelle erforderlich sind.
26. Was Abschnitt 1.iii.C des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen anbelangt, so bringt der Rückgriff auf Unterauftragnehmer die Notwendigkeit mit sich, dass diese die gleichen Garantien und Sicherungen bieten wie die Überwachungsstelle. Dabei genügt es nicht, dass die von den Unterauftragnehmern gebotenen Garantien „proportionate“ (verhältnismäßig) sind. Es müssen vielmehr die gleichen Garantien wie die von der Überwachungsstelle angewandten sein. Daher empfiehlt der Ausschuss, in diesem Abschnitt die Formulierung „in full proportion“ (gänzlich) zu streichen.

In Bezug auf denselben Abschnitt möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass eine Überwachungsstelle stets für die Entscheidungsfindung und für die Einhaltung der Verhaltensregeln verantwortlich ist. Bezüglich der Frage, wer die abschließende Entscheidung vorzubereiten hat, steht außer Zweifel, dass diese von der Überwachungsstelle zu treffen ist und nicht von einem Unterauftragnehmer. Daher empfiehlt der Ausschuss der GR AB, in Bezug auf das die abschließende Entscheidung durch die Überwachungsstelle „shall“ statt „should“ zu verwenden. Ferner ermutigt der Ausschuss die GR AB, ausdrücklich vorzusehen, dass die für die Überwachungsstelle geltenden Pflichten in gleicher Weise auch für den Unterauftragnehmer gelten.

Schließlich vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die Überwachungsstelle im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen eine wirksame Überwachung der von den Auftragnehmern erbrachten Dienstleistungen sicherstellen muss. Der Ausschuss ermutigt die GR AB, einen direkten Verweis auf eine wirksame Überwachung hinzuzufügen.

2.2.3 INTERESSENKONFLIKT

27. In Bezug auf Abschnitt 2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen stimmt der Ausschuss mit der GR AB darin überein, dass die Überwachungsstelle über klare Verfahren verfügen sollte, durch die sichergestellt wird, dass keine natürliche oder juristische Person, die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln wahrnimmt, die direkt oder indirekt mit dem zu prüfendem Mitglied der Verhaltensregeln in einer Weise verbunden ist, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Zugleich ist der Ausschuss der Auffassung, dass Verbindungen dieser Art nicht nur zu den Mitgliedern, sondern auch zum Inhaber der Verhaltensregeln untersagt sein sollten. Er ermutigt daher die GR AB, eine entsprechende Erwähnung hinzuzufügen.

Bezüglich desselben Abschnitts möchte der Ausschuss zudem betonen, dass die Mitarbeiter der Überwachungsstelle verpflichtet werden müssen, jedwede Situation zu melden, die zu einem

Interessenkonflikt führen könnte. Hilfreich könnte auch sein, deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Mitarbeiter in keiner Situation befinden dürfen, die ihre Unparteilichkeit bei der Entscheidungsfindung beeinträchtigen könnte. In diesem Zusammenhang ermutigt der Ausschuss die GR AB, Beispiele hinzuzufügen, die deutlicher veranschaulichen, welche Situationen einen Interessenkonflikt darstellen könnten.

2.2.4 FACHWISSEN

28. Bezüglich Abschnitt 3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Überwachungsstelle der GR AB gegenüber nicht nachweisen *sollte* („should“), dass sie über die erforderliche Erfahrung für eine wirksame Überwachung der Verhaltensregeln verfügt, sondern, da es sich hierbei um eine obligatorische Voraussetzung handelt, über die besagte Erfahrung verfügen *muss* („shall“). Auch empfiehlt der Ausschuss, zu präzisieren, was unter einschlägigen Qualifikationen zu verstehen ist (umfassendes Verständnis und Erfahrung im Zusammenhang mit spezifischen Datenverarbeitungstätigkeiten sowie angemessenes Datenschutzwissen und operative -fachkenntnisse), und als Beispiel einschlägige Schulungen hinzuzufügen.
29. Der Ausschuss stimmt mit der GR AB darin überein, dass das Fachwissen auch Kenntnisse in Bezug auf den jeweiligen Gegenstand bzw. Sektor einschließen muss und dabei je nach Sektor, auf den die Verhaltensregeln anwendbar sind, spezifische Anforderungen gelten können. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss, in Abschnitt 3 zu präzisieren, dass es auch die unterschiedlichen beteiligten Interessen sowie die Risiken der durch die Verhaltensregeln abgedeckten Verarbeitungstätigkeiten zu berücksichtigen gilt.

2.2.5 FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN

30. Zu Abschnitt 4 möchte der Ausschuss anmerken, dass dieser sich hauptsächlich mit dem Thema Audits befasst, obschon auch andere Möglichkeiten zur Überwachung der Einhaltung der Verfahrensregeln durch die Verantwortlichen und die Verarbeiter berücksichtigt werden sollten, also beispielsweise Überprüfungsverfahren, die insbesondere Folgendes einschließen: Prüfungen, Besichtigungen, Berichterstattung sowie die Verwendung von Selbstüberwachungsberichten oder Fragebögen. Auch hat die Überwachungsstelle nachzuweisen, dass sie über ein Verfahren für die Ermittlung, Identifizierung und Behandlung von Verstößen der Mitglieder der Verhaltensregeln gegen die Verhaltensregeln verfügt und zusätzliche Kontrollen erfolgen, damit sichergestellt ist, dass, wie in den betreffenden Verhaltensregeln vorgesehen, geeignete Maßnahmen zur Abstellung derartiger Verstöße ergriffen werden. Daher empfiehlt der Ausschuss der GR AB, die oben genannten Verfahren in diesem Abschnitt ebenfalls zu erfassen.

Bezüglich desselben Abschnitts unterstreicht der Ausschuss, dass auch die Verfahren zur Prüfung der Eignung der Mitglieder vor dem etwaigen Beitritt zu den Verhaltensregeln ein wichtiger Aspekt sind. Die Überwachungsstelle sollte Nachweise für vorherige, Ad-hoc- und regelmäßige Verfahren zur Überwachung der Konformität der Mitglieder innerhalb eines eindeutigen Zeitrahmens erbringen und die Eignung der Mitglieder vor dem Beitritt zu den Verhaltensregeln prüfen. Der Ausschuss empfiehlt der GR AB daher, den Text entsprechend zu ändern.

31. Ferner empfiehlt der Ausschuss der GR AB, entweder näher auszuführen, was die genehmigten Richtlinien sind und wer diese genehmigt, oder aber bei der Bezugnahme auf die Richtlinien in Abschnitt 4 den Zusatz „approved“ (genehmigt) zu streichen.

2.2.6 TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG

32. Um in Abschnitt 5.A.b des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen für mehr Klarheit zu sorgen, empfiehlt der Ausschuss den Satz „[i]n the event that the body finds the complaint vague or unsubstantiated, this shall be substantiated“ (Falls die Stelle die Beschwerde für vage oder unbegründet hält, ist dies zu begründen) durch den Satz „[t]he monitoring body shall contact the complainant in order to give the complainant the opportunity to further substantiate the complaint/fill in the missing information“ (Die Überwachungsstelle kontaktiert den Beschwerdeführer, um ihm Gelegenheit zu geben, die Beschwerde weiter zu begründen bzw. die fehlenden Informationen zu ergänzen) zu ersetzen.
33. Bezüglich Abschnitt 5.A.e des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen rät der Ausschuss der GR AB angesichts der Bedeutung eines hohen Maßes an Transparenz, die Fußnote in den Haupttext zu verschieben.
34. Der Einheitlichkeit halber ermutigt der Ausschuss die GR AB, in Abschnitt 5.B.a des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen „the person who submitted the complaint“ (die Person, die die Beschwerde eingereicht hat) durch „complainant“ (Beschwerdeführer) zu ersetzen.
35. In Bezug auf Abschnitt 6.b des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen ermutigt der Ausschuss die GR AB, zu benennen, wer beurteilt, was einen relevanten Nachweis darstellt. Zudem ermutigt der Ausschuss die GR AB, vorzusehen, dass ein solcher Nachweis Einzelheiten des Verstoßes und der ergriffenen Maßnahmen einzuschließen hat.
36. Bezüglich Abschnitt 6.d des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen empfiehlt der Ausschuss, die Formulierung „significant change has occurred to the monitoring body“ ([falls] eine wesentliche Veränderung der Überwachungsstelle erfolgt ist) der Einheitlichkeit halber durch „substantial changes in relation to the structure and functioning of the monitoring body have occurred“ ([falls] wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Struktur und Arbeitsweise der Überwachungsstelle erfolgt sind) zu ersetzen.

2.2.7 ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMEN

37. Bezüglich Abschnitt 7 ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Überwachungsstelle in der Lage sein sollte, zu den vom Inhaber der Verhaltensregeln geforderten Überprüfungen der Verhaltensregeln beizutragen. Sie hat daher sicherzustellen, dass sie über dokumentierte Pläne und Verfahren zur Überprüfung der Anwendung der Verhaltensregeln verfügt, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Verhaltensregeln ihre Zweckdienlichkeit für die Mitglieder behalten und weiterhin fortlaufend an etwaige Änderungen in der Anwendung und Auslegung des Rechts sowie an neue technologische Entwicklungen angepasst werden. Der Ausschuss empfiehlt der GR AB daher, den Text entsprechend zu ändern.

2.2.8 RECHTSSTELLUNG

38. Der Ausschuss möchte betonen, dass die Akkreditierung einer Überwachungsstelle keine Bewertung zur Einhaltung der Verordnung einschließt. Daher ermutigt der Ausschuss die GR AB, in Abschnitt 8 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen zu präzisieren, was mit „presumption of recognition“ (Vermutung der Anerkennung) gemeint ist.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN

39. Der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der griechischen Aufsichtsbehörde kann zu einer inkohärenten Anwendung der Akkreditierung von Überwachungsstellen führen, und es sind folgende Änderungen vorzunehmen:
40. Bezüglich der allgemeinen Anmerkungen empfiehlt der Ausschuss der GR AB,
1. im zweiten Absatz des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen „ensure compliance“ (die Einhaltung sicherstellen) durch „help ensuring compliance“ (zur Sicherstellung der Einhaltung beitragen) oder durch „assist organisations in demonstrating compliance“ (Organisationen beim Nachweis der Einhaltung unterstützen) zu ersetzen,
 2. in Absatz 10 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen bei der Bezugnahme auf die Beantragung einer Verlängerung die Erwähnung des Inhabers der Verhaltensregeln zu streichen,
 3. in Absatz 11 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen den letzten Teil des letzten Satzes („which will be considered in separate guidelines“) zu streichen.
41. In Bezug auf „Unabhängigkeit“ empfiehlt der Ausschuss der GR AB,
1. in Abschnitt 1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen näher auszuführen und besser zu erläutern, worin die Fähigkeit einer Überwachungsstelle, unabhängig zu handeln, besteht,
 2. in Abschnitt 1.i.B des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen das Wort „current“ (derzeitig) zu streichen,
 3. in Abschnitt 1.i.C des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen hinzuzufügen, dass eine interne Überwachungsstelle nicht innerhalb eines Mitglieds eingerichtet werden kann,
 4. in Abschnitt 1.ii.A des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen klarzustellen, dass eine langfristige Finanzierung sichergestellt werden sollte,
 5. in Abschnitt 1.iii.C des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen die Formulierung „in full proportion“ (gänzlich) zu streichen,
 6. in Abschnitt 1.iii.C des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen bei der Bezugnahme auf das Treffen der abschließenden Entscheidung durch die Überwachungsstelle „shall“ (müssen) statt „should“ (sollen) zu verwenden.
42. In Bezug auf „Fachwissen“ empfiehlt der Ausschuss der GR AB,
1. in Abschnitt 3 zu präzisieren, was unter einschlägigen Qualifikationen zu verstehen ist und dass es auch die unterschiedlichen beteiligten Interessen sowie die Risiken der durch die Verhaltensregeln abgedeckten Verarbeitungstätigkeiten zu berücksichtigen gilt.

43. In Bezug auf „festgelegte Verfahren und Strukturen“ empfiehlt der Ausschuss der GR AB,
1. in Abschnitt 4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen dahingehend zu erweitern, dass auch andere Möglichkeiten zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Verantwortlichen und die Verarbeiter erfasst und sichergestellt wird, dass geeignete Maßnahmen zur Behebung möglicher Verstöße ergriffen werden,
 2. in demselben Abschnitt Verfahren zur Prüfung der Eignung der Mitglieder vor dem Beitritt zu einer Verhaltensregel hinzuzufügen und näher auszuführen, was genehmigte Richtlinien sind und wer sie genehmigt.
44. In Bezug auf „transparente Beschwerdebearbeitung“ empfiehlt der Ausschuss der GR AB,
1. in Abschnitt 5.A.b des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen den Satz „[i]n the event that the body finds the complaint vague or unsubstantiated, this shall be substantiated“ (Falls die Stelle die Beschwerde für vage oder unbegründet hält, ist dies zu begründen) durch den Satz „[t]he monitoring body shall contact the complainant in order to give the complainant the opportunity to further substantiate the complaint/ fill in the missing information“ (Die Überwachungsstelle kontaktiert den Beschwerdeführer, um ihm Gelegenheit zu geben, die Beschwerde weiter zu begründen bzw. die fehlenden Informationen zu ergänzen) zu ersetzen,
 2. die Fußnote in Abschnitt 5.A.e des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen in den Haupttext zu verschieben,
 3. in Abschnitt 6.d des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen die Formulierung „significant change has occurred to the monitoring body“ ([falls] eine wesentliche Veränderung der Überwachungsstelle erfolgt ist) der Einheitlichkeit halber durch „substantial changes in relation to the structure and functioning of the monitoring body have occurred“ ([falls] wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Struktur und Arbeitsweise der Überwachungsstelle erfolgt sind) zu ersetzen.
45. In Bezug auf „Überprüfungsmechanismen“ empfiehlt der Ausschuss der GR AB,
1. in Abschnitt 7 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen die direkte Vorgabe hinzuzufügen, dass die Überwachungsstelle sicherzustellen hat, dass die Verhaltensregeln ihre Zweckdienlichkeit für die überwachten Stellen (code member) behalten und weiterhin fortlaufend an etwaige Änderungen in der Anwendung und Auslegung des Rechts sowie an neue technologische Entwicklungen angepasst werden.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

46. Diese Stellungnahme richtet sich an die griechische Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
47. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO teilt die GR AB dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mit, ob sie ihren Beschlussentwurf ändern oder beibehalten wird. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf oder gibt, wenn sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses nicht zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, weshalb sie beabsichtigt, dieser Stellungnahme insgesamt oder teilweise nicht zu folgen.

48. Die GR AB übermittelt dem Ausschuss den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)